

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kirtorf

Bauleitplanung der Stadt Kirtorf

Flächennutzungsplanänderung im Stadtteil Heimertshausen

für den Bereich „Vor dem Berg“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs.5 BauGB

Gemäß § 6 BauGB wurde dem Regierungspräsidium in Gießen die von der Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2011 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Vor dem Berg“ im Stadtteil Heimertshausen mit Schreiben vom 16.11.2011, eingegangen beim Regierungspräsidium Gießen am 21.11.2011, zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Flächennutzungsplanänderung geprüft und mit Schreiben vom 10.02.2012, Az.: III 32-61d 04/01 –Kirtorf -11- (07) genehmigt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

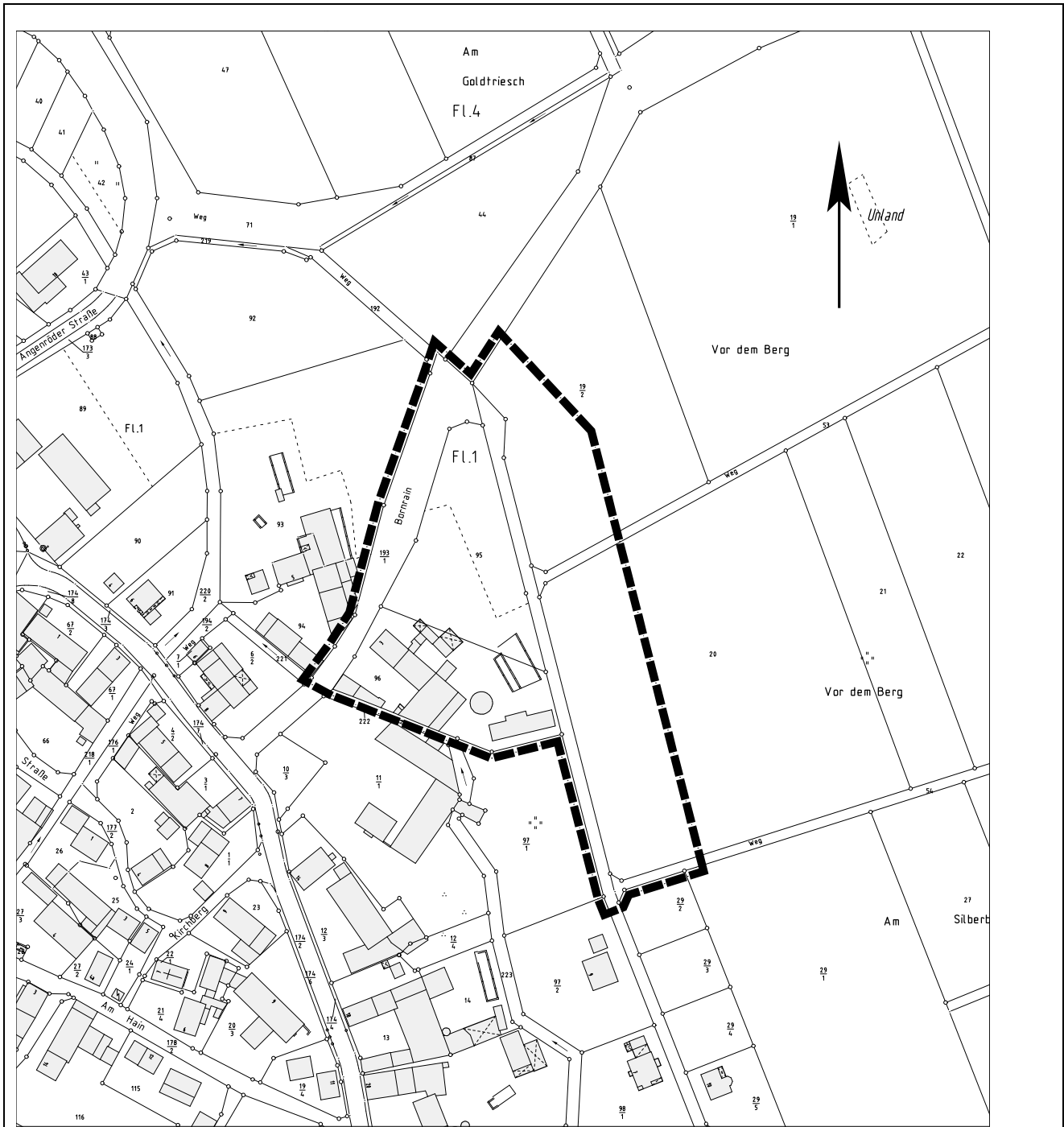
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs.5 BauGB bekannt gemacht, die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes in Heimertshausen und die Begründung sowie den Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Kirtorf, Rathaus, Neustädter Straße 10-12, Bauabteilung, während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten (§ 6 Abs.5 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 6 Abs.5 Satz 3 BauGB wird der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beigelegt, aus der hervorgeht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahre seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Übersichtskarte
FNP-Änderung „Vor dem Berg“, Stt. Heimertshausen**



Bauleitplanung der Stadt Kirtorf, Heimertshausen

Bebauungsplan „Vor dem Berg“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2011 den Bebauungsplan „Vor dem Berg“ im Stadtteil Heimertshausen gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 9 Abs.4 BauGB, § 5 HGO und § 81 HBO (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtsskizze zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs.3 BauGB (Baugesetzbuch) tritt der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Vor dem Berg“ mit integrierter Gestaltungssatzung und die Begründung (Umweltbericht) hierzu werden während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung Kirtorf, Rathaus, Neustädter Straße 10-12, Bauabteilung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Übersichtskarte

Bebauungsplan „Vor dem Berg“, Stt. Heimertshausen

